

## VERTRAG

abgeschlossen am .....

zwischen **EKO-OKNA S.A.**

mit Sitz in Kornice (47-480), Spacerowa 4, Steuer-Identifikationsnummer: 6391813241, Handelsregister:  
152228

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Mateusz Kłosek  
nachfolgend **Lizenzgeber** genannt

und

mit Sitz in \_\_\_\_\_, Steuer-Identifikationsnummer:

vertreten durch .....  
nachfolgend **Lizenznehmer** genannt.

### § 1

Der Vertragsgegenstand sind Bestimmungen über Bereitstellung und Gebrauchsregeln von Werken durch den Lizenznehmer in Form von Werbeplakaten, Prospekten, Preislisten, Werbespots, Visualisierungen, Logotypen, Texten und allen auf der Internetseite enthaltenen Materialien, die das Eigentum des Lizenzgebers sind. Darüber hinaus ist der Vertragsgegenstand Bestimmung über Nutzungsmöglichkeit und Anordnung über Nebenrechte zu genannten Werken.

### § 2

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese und alle aufgrund der realisierten Nebenrechte entstandenen Werke in allen Nutzungsbereichen aber ausschließlich zwecks Werbung und Vermarktung der vom Lizenzgeber gekauften Ware, vor allem durch deren Platzierung auf Prospekten, in Katalogen, auf Internetseiten etc. Weitergabe jedes einzelnen Materials wird durch Parteien in Schriftform quittiert.

2. Dem Lizenznehmer ist die Nutzung von Werken zu anderen als den im Vertrag festgelegten Zwecken verboten, auch dieser, die aufgrund von Realisierung der Nebenrechte entstanden sind.

3. Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, Nutzungsrechte in jeglicher Form an Dritte zu übertragen, es sei denn, der Lizenzgeber gibt vorher hierzu in Schriftform sein Einverständnis.

### § 3

Lizenzerteilung erfolgt unentgeltlich auf unbestimmte Zeit. Lizenz kann jederzeit entzogen werden, insbesondere bei Unterlassung der Zusammenarbeit.

§ 4

1. Beide Parteien haben Recht auf vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
2. Der Lizenzgeber hat das Recht auf Rücktritt vom Vertrag ohne Kündigungsfrist falls es zur Vertragsverletzung kommt.
3. Falls der Vertrag gemäß des Abs. 2 aufgelöst wird, hat der Lizenzgeber das Recht auf Geltendmachung von Konventionsstrafe für den Lizenznehmer in Höhe von 10.000 PLN unabhängig von der Möglichkeit der Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz.

§ 5

1. Angelegenheiten, die nicht mithilfe dieses Vertrags geregelt werden können, finden Anwendung bei Vorschriften des [polnischen] Bürgerlichen Gesetzbuches sowie bei Gesetzen über Urheberrechte.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden durch das Gericht entschieden, das für Sitz des Lizenzgebers örtlich zuständig ist.
3. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages können ausschließlich in schriftlicher Form wirksam vorgenommen werden.
4. Der vorliegende Vertrag wurde in zwei gleich lautenden Exemplaren erstellt, zu je einem Exemplar für jede Partei.

.....  
LIZENZGEBER

.....  
LIZENZNEHMER